

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Königswinter vom 24.06.2022

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 20.06. 2022 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 E (Tabelle) erhält folgende Fassung:

E „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) in Kooperation mit den teilnehmenden Grundschulen		
Schwerpunkt Instrumente		
1. JeKits-Jahr	Klassenunterricht	kostenlos
2. JeKits-Jahr inkl. Leihinstrument	Gruppen- und Orchesterunterricht	312,00 Euro
3. und 4. JeKits-Jahr inkl. Leihinstrument Gruppengröße je nach Anmeldezahl	Gruppenunterricht (45 Minuten) und Orchesterunterricht <u>oder</u>	420,00 Euro
	Partnerunterricht (30 Minuten) und Orchesterunterricht	420,00 Euro
Schwerpunkt Tanzen		
1. JeKits-Jahr	Klassenunterricht	kostenlos
2.-4. JeKits-Jahr	Gruppen-/Ensembleunterricht	228,00 Euro
Schwerpunkt Singen		
1. JeKits-Jahr	Klassenunterricht	kostenlos
2.-4. JeKits-Jahr	Gruppen-/Ensembleunterricht	162,00 Euro
Die Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen sind ab dem zweiten JeKits-Jahr von den Elternbeiträgen befreit. Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie am JeKits-Programm teil, fällt der volle Beitrag nur für das erste Kind an, für jedes weitere Kind wird eine Beitragsermäßigung von 50% gewährt.		

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Fällt der JeKits-Gruppenunterricht (alle Schwerpunkte) bzw. der JeKits-Partnerunterricht (Schwerpunkt Instrumente) innerhalb eines Schuljahrs der allgemeinbildenden Schulen (01.08.-31.07.) mehr als dreimal aus und ist es unmöglich, ihn in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden am Ende des Schuljahrs die Gebühren anteilig erstattet. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt ein dreimaliger Unterrichtsausfall pro Schuljahr unberücksichtigt.

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Königswinter tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 24.06.2022
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
Gez. Lutz Wagner